

# Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

## Bekanntmachung über die Übernahmepreise und Erzeugungsbedingungen für ablieferungsfähigen Alkohol, der im Betriebsjahr 2016/2017 und im Rumpfbetriebsjahr 2017 vom 1. Oktober 2017 bis zum 31. Dezember 2017 von Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzern und Obstgemeinschaftsbrennereien hergestellt wird,

Vom 1. September 2016

Auf Grund des § 64 des Gesetzes über das Branntweinmonopol (BranntwMonG) wird mit Wirkung vom **1. Oktober 2016 bis zum 31. Dezember 2017** Folgendes bestimmt:

### 1 Geltungsbereich

Diese Bekanntmachung gilt für Alkohol, der

1.1 von Abfindungsbrennereien aus anderen Stoffen als Wein, Steinobst, Beeren und Enzianwurzeln

1.2 von Stoffbesitzern aus Obststoffen (§ 27 BranntwMonG, § 2 Absatz 4 und 5 Brennereiordnung - BO) mit Ausnahme von Wein, Steinobst, Beeren und Enzianwurzeln

1.3 von Obstgemeinschaftsbrennereien (OGB) als im Brennrecht hergestellt geltend aus Obststoffen (§ 27 BranntwMonG, § 2 Absatz 4 und 5 BO) mit Ausnahme von Wein, Steinobst, Beeren und Enzianwurzeln sowie von Rückständen, die bei der Weinerzeugung oder der Verarbeitung von Obst anfallen, erzeugt, zur Übernahme durch die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) angemeldet ist und von dieser übernommen wird.

### 2 Übernahmepreise

€/hl A.

Für diesen Alkohol beträgt

2.1	der Branntweingrundpreis (Preis für Alkohol bei einem angenommenen Rohstoffanteil von 60 % aus frischen selbst gewonnenen Stärkekartoffeln und 40 % aus selbst gewonnenem Triticale) auf der Basis eines fiktiven Jahresbrennrechts von 100 %	139,83
2.2	der Betriebszuschlag nach § 69 Satz 1 Nummer 1 BranntwMonG (bei 100%)	139,83
2.3	der Betriebszuschlag nach § 69 Satz 1 Nummer 3 BranntwMonG (bei 80 % - OGB)	111,86
2.4	der Zuschlag nach § 72 Absatz 3 BranntwMonG	
2.4.1	für Alkohol aus Kernobst, Kernobstrestern, Weintrestern, Weinhefe, Mosthefe und Most	78,23
2.4.2	für Alkohol aus Roggen, Weizen Buchweizen, Hafer und Gerste aus Abfindungsbrennereien	78,23

**3 Abzug nach § 72b Absatz 1 BranntwMonG**

Die Kürzung beträgt 5 %. Es ergeben sich folgende Abzugsbeträge		<u>€/hl A.</u>
3.1	bei Ansatz der Nummern 2.1 und 2.2	13,98
3.2	bei Ansatz der Nummern 2.1 und 2.3 (OGB)	12,58
3.3	bei Ansatz der Nummern 2.1, 2.2 und 2.4.1.	17,89
3.4	bei Ansatz der Nummern 2.1, 2.2 und 2.4.2	17,89
3.5	bei Ansatz der Nummern 2.1, 2.3 und 2.4.1 (OGB)	16,50

**4 Abzug nach § 73 BranntwMonG wegen geringen Alkoholgehalts**

4.1	Der Abzug beträgt für Alkohol von Abfindungsbrennereien und von Stoffbesitzern bei einem Durchschnittsgehalt von	
4.1.1	unter 41 bis einschließlich 36 % vol	4,50
4.1.2	unter 36 bis einschließlich 30 % vol	9,00
4.1.3	unter 30 bis einschließlich 24 % vol	13,50
4.1.4	unter 24 % vol	28,00
4.2	Der Abzug beträgt für Alkohol von Obstgemeinschaftsbrennereien bei einem Durchschnittsgehalt von	
	unter 83 bis einschließlich 80 % vol	2,50
	unter 80 bis einschließlich 60 % vol	5,00
	unter 60 bis einschließlich 45 % vol	10,00
	unter 45 % vol	31,00
4.3	In begründeten Fällen kann die BfB andere Abzüge festsetzen.	

**5 Abzug nach § 73 BranntwMonG wegen Verunreinigung**

Er beträgt

5.1	bei erheblicher Verunreinigung mit Hefe-, Maischeanteilen, Rostteilchen und dergleichen bei einem Abdampfrückstand von	
5.1.1	mehr als 5 bis 50 mg/100 ml Probe	5,00
5.1.2	mehr als 50 bis 100 mg/100 ml Probe	10,50
5.1.3	mehr als 100 mg/100 ml Probe	25,00
5.2	bei Verunreinigung mit Acrolein mit einem Gehalt an Acrolein von	
5.2.1	mehr als 0,60 bis 1,00 mg/100 ml A.	7,50
5.2.2	mehr als 1,00 bis 5,00 mg/100 ml A.	15,00
5.2.3	mehr als 5,00 bis 15,00 mg/100 ml A.	Nummer 5.2.5.1
5.2.4	mehr als 15,00 mg/100 ml A.	Nummer 5.2.5.2

Der Mindestpreis beträgt	<u>€/hl A.</u>
5.2.5.1 nach Nummer 5.2.3	20,00
5.2.5.2 nach Nummer 5.2.4	5,00

5.3 Sind bei der Abfertigung von Alkohol Verunreinigungen (z. B. Maische- oder Schlempeanteile, Rostteilchen) erkennbar, sind amtlich Proben zu entnehmen und vom Brennerei- oder Stoffbesitzer **frei** an das Bundesmonopolamt Referat Chemie zur Untersuchung einzusenden. Stellt das Bundesmonopolamt eine grobe Verunreinigung fest, wird vorbehaltlich der Regelung in Nummer 5.5 der Abzug nach Nummer 5.1 angesetzt.

5.4 Die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Acrolein ist gesondert geregelt.

5.5 Kommt nach dem Untersuchungsergebnis ein Abzug sowohl nach Nummer 5.1 als auch nach Nummer 5.2 in Betracht, wird nur der höchste Abzug angesetzt.

5.6 In begründeten Fällen kann die BfB andere Abzüge festsetzen.

5.7 Ist der abgelieferte Alkohol auf Grund starker Verunreinigungen wirtschaftlich nicht verwertbar, kann die BfB die ihr entstandenen Entsorgungskosten dem Hersteller in Rechnung stellen.

5.8 Die BfB kann die ihr durch gesonderte Übernahme von eingezogenem, beschlagnahmtem oder sichergestelltem Alkohol entstandenen Kosten dem Hersteller in Rechnung stellen.

## 6. Anmerkungen zu den Nummern 1 bis 5

6.1 Abfindungsbrennereien oder Stoffbesitzer können Alkohol zur Übernahme durch die BfB (§ 76 Absatz 2 BranntwMonG) auf einer Abfindungsanmeldung nur in Mengen von mindestens 5 Litern Alkohol anmelden.

6.2 Eine bei dem angemeldeten Betrieb erzeugte Alkoholmenge, die die im Wege der Abfindung festgesetzte Alkoholmenge übersteigt (Überausbeute), darf **nicht** abgeliefert werden. Die Mehrmenge wird **nicht** übernommen.

## 7 Mischalkohol

7.1 In Abfindungsbrennereien und von Stoffbesitzern kann Mischalkohol nur durch gemeinsames Verarbeiten verschiedener Rohstoffe hergestellt werden.

7.2 Mischalkohol wird **nicht** übernommen

7.2.1 aus Abfindungsbrennereien und von Stoffbesitzern, wenn er ausschließlich aus Wein, Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln gewonnen worden ist (§ 170a Absatz 2 BO),

7.2.2 aus OGB, wenn er aus einem Gemisch von Rückständen der Weinerzeugung oder der Verarbeitung von Obst mit anderen Rohstoffen gewonnen worden ist.

7.3 Für Mischalkohol wird nur der Übernahmepreis gezahlt, der dem preislich am niedrigsten bewerteten Rohstoffanteil entspricht.

7.4 Für Alkohol aus Gemischen von Wein, Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln **und** z. B. Kernobst, Kernobstrestern, Weintrestern, Weinhefe, Mosthefe oder Most gilt Nummer 7.3 entsprechend.

Der Zuschlag nach § 72 Absatz 3 BranntwMonG wird nicht gezahlt.

## 8 Umsatzsteuer

Für den unter Abfindung sowie in OGB hergestellten Alkohol zahlt die BfB Umsatzsteuer auf das Übernahmegeld in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

An Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer wird die Umsatzsteuer jedoch nur dann gezahlt, wenn diese auf der Abfindungsanmeldung erklärt haben, dass die Lieferung der Umsatzsteuer unterliegt und sie zusätzlich in das Feld „UStNr.“ auch ihre Umsatzsteuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eingetragen haben.

## 9 Sonderregelungen

9.1 Die Branntweinübernahmepreise werden nach Nummer 5.2.5.1 berechnet, wenn

9.1.1 OGB Alkohol außerhalb des Brennrechts herstellen,

9.1.2 Abfindungsbrennereien die Vergünstigung als solche verlieren,

9.1.3 Stoffbesitzer den Anspruch als solchen verlieren,

9.1.4 die Ablieferungsfähigkeit aus anderen Gründen entfällt.

9.2 In den Fällen der Nummern 9.1.2 bis 9.1.4 wird Umsatzsteuer nur gezahlt, wenn der Hersteller erklärt hat, dass die Lieferung der Umsatzsteuer unterliegt.

## 10 Abschaffung des Branntweinmonopols - Auslaufplan der Bundesregierung für Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Auslaufplan für Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzer und OGB im Rahmen des deutschen Branntweinmonopols nach Maßgabe von Artikel 182 Absatz 4 Buchstabe e der VO (EG) Nr. 1234/2007 und § 76 Absatz 3 BranntwMonG im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie nach Abstimmung mit dem Bundesverband der Deutschen Klein- und Obstbrenner e. V. und dem Bundesverband der Obstgemeinschaftsbrennereien e. V. betreffend die maximal an die BfB ablieferungsfähigen Alkoholmengen wie folgt festgelegt:

Betriebsjahr	Gesamtmenge	Abfindungsbrenner	Stoffbesitzer (bzw. 50 l Abfindungsbrenner)	OGB
2013/2014	60 000 hl	50 000 hl		10 000 hl
		(300 l) <sup>1</sup>	(50 l) <sup>1</sup>	(300 l) <sup>2</sup>
2014/2015	54 000 hl	45 000 hl		9 000 hl
		(300 l) <sup>1</sup>	(50 l) <sup>1</sup>	(300 l) <sup>2</sup>
2015/2016	48 000 hl	40 000 hl		8 000 hl
		(300 l) <sup>1</sup>	(50 l) <sup>1</sup>	(300 l) <sup>2</sup>
2016/2017	48 000 hl	40 000 hl		8 000 hl
		(250 l) <sup>1</sup>	(42 l) <sup>1</sup>	(250 l) <sup>2</sup>
Rbj. 2017 <sup>3</sup>	12 000 hl	10 000 hl		2 000 hl
		( 50 l) <sup>1</sup>	( 8 l) <sup>1</sup>	( 50 ) <sup>2</sup>

1 Individuelle Menge pro Abfindungsbrenner, Stoffbesitzer (bzw. 50 l-Abfindungsbrenner)

2 Individuelle Menge pro Mitglied einer OGB

3 Rumpfbetriebsjahr 2017

Nach dem Auslaufplan können in dem letzten auf der Grundlage von § 41 Absatz 4 des BranntwMonG laufenden Abschnitt (1. Oktober 2013 bis 31. Dezember 2017) maximal die nachfolgenden Alkoholmengen an die BfB abgeliefert werden:

Abfindungsbrenner	Stoffbesitzer (bzw. 50 l Abfindungsbrenner)	Mitglied einer OGB
1 200 l	200 l	1 200 l

Das Rumpfbetriebsjahr 2017 ist auf der Grundlage von § 162 BranntwMonG festgelegt worden, damit die Abfindungsbrenner, Stoffbesitzer und OGB auch noch einen Teil des der Ernte des Jahres 2017 entstammenden Alkohols im Rahmen des Branntweinmonopols entsprechend der EU-rechtlichen Ausnahmeregelung in den VO (EU) Nr. 1234/10 an die BfB abliefern können.

Brenngenehmigungen im Rumpfbetriebsjahr 2017 werden letztmalig für den **29. November 2017** erteilt, damit das Hauptzollamt Stuttgart die Branntweinübergabegelder noch innerhalb des EU-beihilferechtlichen Bewilligungszeitraums nach Maßgabe der VO (EU) Nr. 1234/2010, das heißt bis spätestens zum 31. Dezember 2017, auszahlen kann.

Die Übernahme des zur Ablieferung an die BfB angemeldeten Alkohols der Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer durch die Deutsche Edebranntwein GmbH (DEB) im Wege der Außenabfertigung erfolgt letztmals am **16. November 2017**.

Die Selbstanlieferung dieses Alkohols bei der DEB, Hardtstraße 35 – 37, 76185 Karlsruhe, ist letztmals am **30. November 2017** möglich.

Letzter Ablieferungstag für den im Rumpfbetriebsjahr 2017 durch die Obstgemeinschaftsbrennereien erzeugten Alkohol ist der **11. Dezember 2017**.

## 11 Ablieferungsmengen

Die BfB stellt sicher, dass die in Nummer 10 genannten maximal ablieferungsfähigen Alkoholmengen nicht überschritten werden.

Offenbach am Main, den 1. September 2016

V 2285 - A I - 116/16

Bundesmonopolverwaltung für Branntwein



Metzen

## Anlage

**Branntweinübernahmepreise für ablieferungsfähigen Alkohol  
Betriebsjahr 2016/2017  
und Rumpfbetriebsjahr 2017 vom 1. Oktober 2017 bis zum 31. Dezember 2017**

für Alkohol von	€/hl A. (§ 72b Abs. 1 = 5%)
1. Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzern	
aus	
a) Kernobst, Kernobstrestern, Weintrestern, Weinhefe, Mosthefe und Most 5 %iger Abzug gemäß § 72 b Absatz 1 BranntwMonG	357,89 <u>17,89</u> 340,00
b) Topinambur 5 %iger Abzug gemäß § 72 b Absatz 1 BranntwMonG	279,66 <u>13,98</u> 265,68
2. Obstgemeinschaftsbrennereien (wenn der Branntwein innerhalb der monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze hergestellt ist)	
aus	
a) Topinambur 5 %iger Abzug gemäß § 72 b Absatz 1 BranntwMonG	251,69 <u>12,58</u> 239,11
b) anderen Obststoffen 5 %iger Abzug gemäß § 72 b Absatz 1 BranntwMonG	329,92 <u>16,50</u> 313,42
3. landwirtschaftlichen und gewerblichen Abfindungsbrennereien	
aus	
a) Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer und Gerste 5 %iger Abzug gemäß § 72 b Absatz 1 BranntwMonG	357,89 <u>17,89</u> 340,00
b) anderen Stoffen als den in Nummer 1 Buchstabe a bzw. Nummer 3 Buchstabe a genannten Stoffen (z. B. Kartoffeln, Getreide, Topinambur) 5 %iger Abzug gemäß § 72 b Absatz 1 BranntwMonG	279,66 <u>13,98</u> 265,68